

## Reglement über die Datenübermittlung an die Kirchgemeinden und der Registerführung in der Kirchgemeinde

### Inhaltsverzeichnis

Reglement über die Datenübermittlung an die Kirchgemeinden und der Registerführung in der Kirchgemeinde .....	2
I. Kantonalkirche .....	2
Artikel 1 Zweck.....	2
Artikel 2 Datenweiterleitung verantwortliches Organ .....	2
Artikel 3 beauftragtes Organ .....	2
Artikel 4 Datenverwendung .....	2
II. Kirchgemeinden - Registerführung .....	2
Artikel 5 Zweck.....	2
Artikel 6 Registerführung verantwortliches Organ .....	2
Artikel 7 Mitglied der Kirche .....	3
Artikel 8 Definitionen .....	3
Artikel 9 Register der Kirchgemeinde.....	3
Artikel 10 Mitgliederregister.....	3
Artikel 11 Stimmregister .....	4
Artikel 12 Register der Steuerpflichtigen.....	4
III. Datenbearbeitung .....	5
Artikel 13 Verantwortliche und berechtigte Personen .....	5
Artikel 14 Herkunft der Daten .....	5
IV. Sicherheitsmassnahmen .....	5
Artikel 15 Sicherheitsmassnahmen .....	5
Artikel 16 Auskunftsrecht bezüglich Personendaten .....	5
V. Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen .....	6
Artikel 17 Gesetzliche Vernehmlassung .....	6
Artikel 18 Adressaten des Reglements.....	6
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	6
Artikel 19 Inkrafttreten.....	6
Verschiedene Angaben (im Kopf des Reglements nur gesetzl. Grundlagen erwähnen).....	7

## **Reglement über die Datenübermittlung an die Kirchgemeinden und der Registerführung in der Kirchgemeinde**

### **I. Kantonalkirche**

#### Artikel 1 Zweck

- <sup>1</sup> Dieses Reglement umschreibt und regelt das Vorgehen und die Bedingungen für die Weiterleitung der Personendaten an die jeweilige Kirchgemeinde der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg (nachstehend ERKF genannt).
- <sup>2</sup> Da es sich um sehr vertrauliche Angaben handelt, wird besonderes Augenmerk auf die Sicherheit im Umgang und der Übermittlung gelegt.

#### Artikel 2 Datenweiterleitung verantwortliches Organ

- <sup>1</sup> Dem Synodalrat ERKF obliegt die Verantwortung für die Datenweiterleitung (Art. 143 Ziff. 13 KO).
- <sup>2</sup> Er wacht über die zweckmässige Verwendung der Daten in den Kirchgemeinden unter Berücksichtigung der vom Gesetz über den Datenschutz und dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten vorgegebenen Regelungen.

#### Artikel 3 Beauftragtes Organ

- <sup>1</sup> Leitung und Durchführung der Datenweiterleitung obliegt der Geschäftsstelle der Kantonalkirche.
- <sup>2</sup> Eine Vereinbarung mit der Kirchgemeinde regelt die Datenübertragung zwischen dem Geschäftsstelle und den Kirchgemeinden. Sie hält insbesondere die Vorkehrungen bezüglich des geschützten Datenempfangs fest.

#### Artikel 4 Datenverwendung

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle gruppiert die von FRI-PERS gemeldeten Daten nach Kirchgemeinden und organisiert deren Weiterleitung.
- <sup>2</sup> Eine Verwendung der Daten zu einem anderen Zweck als der Weiterleitung muss der Synode zur Genehmigung vorgelegt werden.

### **II. Kirchgemeinden - Registerführung**

#### Artikel 5 Zweck

- <sup>1</sup> Die Register der Kirchgemeinden geben den kirchlichen Behörden und Seelsorgeinstanzen Aufschluss über die von ihnen benötigten grundlegenden Angaben zu den Personen<sup>1</sup>, welche sich in den Kirchgemeinden des Kantons niedergelassen haben.
- <sup>2</sup> Personendaten dürfen nur zum Zweck der Erfüllung der den kirchlichen Körperschaften und den Seelsorgeinstanzen übertragenen Aufgaben verwendet und bearbeitet werden.

#### Artikel 6 Registerführung verantwortliches Organ

- <sup>1</sup> Die Verantwortung für die Nachführung der Register obliegt dem Kirchgemeinderat (KO Art. 84 Abs. 3 Bst. 1).
- <sup>2</sup> Er wacht über die zweckmässige Verwendung der Daten unter Berücksichtigung der vom Gesetz über den Datenschutz und dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten vorgegebenen Regelungen.

---

<sup>1</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

## Artikel 7 Mitglied der Kirche

Der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg gehören alle Personen an, welche als evangelisch-reformierte Christen gemeldet sind und im Gebiet einer ihrer Kirchgemeinde wohnen (Art. 10 KV).

## Artikel 8 Definitionen

Im Sinne dieses Reglements bedeuten die folgenden Ausdrücke:

- a) *Personendaten (Daten)*: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen;
- b) *besonders schützenswerte Personendaten*: Daten über die religiösen Anschauungen oder Tätigkeiten;
- c) *betreffene Person*: natürliche oder juristische Personen, über die Daten bearbeitet werden;
- d) *Datensammlung*: jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind;
- e) *Bearbeiten*: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten;
- f) *Bekanntgeben*: das Zugänglichmachen von Personendaten, wie das Einsicht gewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen;
- g) *Informatiksicherheit*: der Bereich der Informatik, der den physischen Schutz der Informationsbearbeitungsstellen und der Telekommunikationsinfrastrukturen, die Integrität der Basis- und der Anwendungssoftware sowie die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der gespeicherten und der über das Netz transportierten Daten gewährleisten soll;

## Artikel 9 Register der Kirchgemeinde

<sup>1</sup> Register über kirchliche Handlungen:

- a) Taufregister (Art. 24 u. 25 KO)
- b) Trauregister (Art. 38 Abs. 1 u. 2 KO)
- c) Konfirmationsregister
- d) Bestattungsregister (Art. 46 Abs. 1 u. 2 KO)

<sup>2</sup> Register administrativer Art:

Diese sind in den nachfolgenden Artikeln 10 bis 12 aufgeführt und umschrieben.

## Artikel 10 Mitgliederregister

<sup>1</sup> Das Mitgliederregister (Art. 1 Abs. 4 KO) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Identität (AHV-Versichertennummer, Name, Vorname(n), Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Heimatort, Abstammung, Geschlecht);
- b) den Zivilstand;
- c) die Muttersprache;
- d) die Adresse und die Gemeinde;
- e) die Identität des Ehegatten oder des eingetragenen Partners und der minderjährigen Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit der betreffenden Person leben, sowie deren allfällige Nichtzugehörigkeit zur evangelisch-reformierten ;
- f) die Daten des Zuzugs in die Kirchgemeinde und die Daten des Wegzugs;

- g) den Herkunftsort;
- h) das Todesdatum.

<sup>2</sup> Das Register kann weitere den Kirchgemeinden zur Verfügung stehende Angaben enthalten wie:

- a) das Stimmrecht auf Gemeindeebene und die Wählernummer;
- b) den gesetzlichen Vertreter;
- c) den Beruf;
- d) die Funktionen in der Kirchgemeinde;
- e) den Ort und das Datum der Taufe;
- f) das Datum eines allfälligen Kirchenaustritts, sowie der Wiedereingliederung;
- g) die Telefonnummern;
- h) die E-Mail-Adresse;
- i) das Abonnement des kirchlichen Mitteilungsblattes;
- j) die Klasse des Religionsunterrichts.

#### Artikel 11 Stimmregister

Das Stimmregister (Art. 4 Abs. 3 KO) enthält folgende Angaben:

- a) Name und Vornamen der Stimmberechtigten;
- b) die Wählernummer;
- c) die Adresse und die Gemeinde;
- d) ihr Geburtsdatum;
- e) die Bezeichnung der Sprache des Stimmmaterials;
- f) das Datum des Zuzugs in die Pfarrei.

#### Artikel 12 Register der Steuerpflichtigen

<sup>1</sup> Das Register der Steuerpflichtigen erfasst alle natürlichen und juristischen Personen, die nach den Artikeln 22 der KV und 185 KO der Kirchensteuer unterliegen. Dieses Register führen diejenigen Kirchgemeinden, welche den Steuerbezug selber ausführen.

<sup>2</sup> Für die natürlichen Personen hat das Register der Steuerpflichtigen folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Identität (AHV-Versichertennummer, Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Abstammung, Geschlecht);
- b) den Zivilstand;
- c) die Steuer-Kapitelnummer und den Steuersitz;
- d) die Adresse und die Gemeinde;
- e) den Religionscode, der die Zugehörigkeit der betreffenden Person, des Ehegatten oder des eingetragenen Partners und der minderjährigen Kinder zur selben Steuer-Kapitelnummer sowie deren allfällige Nichtzugehörigkeit zur evangelisch-reformierten Kirche wiedergibt;
- f) die Daten des Zuzugs in die Gemeinde bzw. in die Kirchgemeinde und die Daten des Wegzugs;

- g) die reformierten Anteile der kantonalen Quoten des steuerbaren Einkommens und Vermögens sowie der Kapitalleistungen und Liquidationsgewinne für die Besteuerungsjahre;
- h) die Daten und die eingenommenen Beträge.

<sup>3</sup> Für die juristischen Personen hat das Register der Steuerpflichtigen folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Identität (Name der Gesellschaft, Unternehmensnummer);
- b) die Steuer-Kapitelnummer;
- c) die Adresse;
- d) die Daten des Zuzugs in die Gemeinde bzw. in die Pfarrei und die Daten des Wegzugs;
- e) die reformierten Anteile der kantonalen Quoten des steuerbaren Gewinnes und Kapitals sowie der Minimalsteuer für die Besteuerungsjahre.

### III. Datenbearbeitung

#### Artikel 13 Verantwortliche und berechtigte Personen

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat bestimmt die für den Datenempfang und die Registerführung verantwortliche Person und allenfalls deren Stellvertretung. Er erstellt deren Pflichtenheft und erteilt ihnen die nötigen Weisungen.

<sup>2</sup> Er entscheidet über die den Benutzern zu gewährende Zugriffsberechtigung.

<sup>3</sup> Die verantwortliche Person ist für den Kontakt mit den Benutzern zuständig. Sie selber und die Personen, die zu den Registern Zugang haben unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

#### Artikel 14 Herkunft der Daten

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden erhalten gemäss den Artikeln 17 und 24 KSG vom Staat und von den Gemeinden die unentgeltliche Unterstützung für die Erstellung des Mitgliederregisters, des Stimmregisters und des Registers der Steuerpflichtigen.

<sup>2</sup> Die für die Erstellung des Mitgliederregisters und des Stimmregisters erforderlichen Daten stammen aus der kantonalen Datenplattform (FRI-PERS) und werden von der Kantonalkirche geliefert. Darin nicht vorhandene Angaben, wie das Stimmrecht auf Gemeindeebene und der gesetzliche Vertreter, werden durch die Kirchgemeinde direkt von der betreffenden Einwohnerkontrolle erfragt.

<sup>3</sup> Die für die Erstellung des Registers der Steuerpflichtigen erforderlichen Daten werden von der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) geliefert.

<sup>4</sup> Die Kirchgemeinde meldet allfällige Unstimmigkeiten der Einwohnerkontrolle der betreffenden Gemeinde.

### IV. Sicherheitsmassnahmen

#### Artikel 15 Sicherheitsmassnahmen

Der für den Datenempfang verantwortlichen Person wird eine persönliche Zugriffsberechtigung erteilt; sie erhält von der Geschäftsstelle der Kantonalkirche die entsprechenden Zugangsinformationen.

#### Artikel 16 Auskunftsrecht bezüglich Personendaten

Jede Person kann vom Kirchgemeinderat verlangen, alle sie betreffenden Daten einzusehen und davon eine Kopie zu erhalten.

## V. Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen

Artikel 17 Gesetzliche Vernehmlassung

Dieses Reglement ist der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz (ÖDSB) unterbreitet worden.

Artikel 18 Adressaten des Reglements

Das vorliegende Reglement wird jeder Kirchgemeinde der ERKF und der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz (ÖDSB) abgegeben.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 19 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Synodalrat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

<sup>2</sup> Er bestimmt das Datum des Inkrafttretens.



**Verschiedene Angaben (im Kopf des Reglements nur gesetzl. Grundlagen erwähnen)**Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Beziehungen zwischen Kirche und Staat; (SGF 190.1)
- Gesetz über Einwohnerkontrolle (GEK); SGF 114.21.1
- Kirchenordnung (KO)  
Die Hinweise auf die Artikel der Kirchenordnung (KO) beziehen sich auf die Fassung der 3.ten Lesung, 2012
- Mitteilung der **Kommission** der kant. Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz (ÖDSB) vom 22. Juni 2011. Auszug:
  - a. Déterminer l'organe responsable pour la réception des données transmises par la plateforme FRI-PERS ;
  - b. Eventuellement habilitier le Conseil synodal (s'il est l'organe approprié à cet effet) à réceptionner et à transmettre les données reçues via la plateforme FRI-PERS ;
  - c. Le cas échéant, préciser quelles seraient les compétences du Conseil synodal (ou de l'autre organe) en matière de traitement de données ;
  - d. Clarifier les rapports entre le Conseil synodal et les paroisses ;
  - e. Edicter des dispositions complémentaires en lien avec la protection des données, notamment un règlement d'utilisation des registres ecclésiastiques ;
  - f. Régler la procédure pour les mises à jour du registre, notamment celles liées aux sorties de l'Eglise.
- BG über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG).
- KO Art. 144 Ziff. 13:  
„Er ist das verantwortliche Organ für den Datentransfer zwischen der kantonalen Datenplattform und den registerführenden Kirchgemeinden.“
- Formulierung und Aufbau z.T. in Analogie des entspr. Reglementsentwurf über die Führung der Pfarreiregister.

Die Gesetzgebung in Bund und Kanton bezüglich Registerharmonisierung bewirkt, dass die bisherigen Meldungen der Einwohnerkontrolle(n) an die registerführende(n) Kirchgemeinde(n) die Personendaten durch solche von der kantonalen Datenplattform (FRI-PERS) ersetzt werden. Letztere meldet die Daten für alle Kirchgemeinden der Geschäftsstelle der ev.-ref. Kirche des Kts. Freiburg (ERKF) und diese leitet sie an die Kirchgemeinden weiter (indirekter Zugriff auf FRI-PERS).

Dem Synodalrat ERKF obliegt die Verantwortung für die Weiterleitung der ihm von FRI-PERS zur Verfügung gestellten Personaldaten an die Kirchgemeinden. Da die kant. Organe gleichzeitig auch Ausführungen über die Registerführung in den Kirchgemeinden verlangen, werden diese ebenfalls in diesem Reglement, jedoch in einem separaten Kapitel aufgeführt. Aus dem letztgenannten Grund legt der Synodalrat der Synode folgendes Reglement vor:

Registerführung in der Kirchgemeinde

Hier kann von der bestehenden Praxis ausgegangen werden. Sie hat sich bewährt, da keine schwerwiegenden Beanstandungen bekannt sind. es ist eher die grundlegend neue sekundäre Datenquelle, die neue Gesetzgebung über Öffentlichkeit und Datenschutz welche im Reglement festgehalten werden. Im Weiteren der Versuch einer allgemeinen (bisher fehlenden) Darstellung, welche Angaben in welchen Registern vorhanden sein sollten.